

Protokoll der 15. Gemeinderatssitzung vom 25. August 2020

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2020/136 Protokoll der 14. Gemeinderatssitzung vom 23. Juni 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 24. Juni 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2020/137 Anpassung Stundendotation Religionsunterricht an der Kleinschule Planken

Sachverhalt Gemäss Schulorganisationsverordnung sind für den Religionsunterricht (RU) an den Primarschulen in der 1. Klasse eine Lektion und von der 2. bis zur 5. Klasse jeweils zwei Lektionen vorgesehen. Diese Stundendotation gilt jedoch nur, wenn mindestens 6 Schülerinnen und Schüler den RU besuchen. Wird diese Mindestzahl unterschritten, reduziert sich die Stundendotation auf eine Wochenlektion.

Die im Schuljahr 2009/2010 eingeführte Zusammenfassung der Basisstufe hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Seit dem Schuljahr 2015/2016 werden in der Basisstufe 2 Lektionen und in der Mittelstufe 3 Lektionen RU unterrichtet. Für die zusätzlichen Aufgaben des Religionslehrers (Vorbereitung Erstkommunion und Firmung) werden 2 Lektionen angerechnet.

Für das kommende Schuljahr 2020/2021 wird sich die Anzahl RU-Lektionen aufgrund der Schülerzahlen für den katholischen Religionsunterricht vermindern. In der Basisstufe sind bei 9 Kindern 1.5 Lektionen und in der Mittelstufe bei 15 Kindern 2 Lektionen RU vorgesehen. Die Anzahl Lektionen für die zusätzlichen

Aufgaben des Religionslehrers sollen beibehalten werden. Somit vermindert sich die Gesamtstundendotation von 7 auf 5.5 Lektionen für den katholischen RU.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, ab dem Schuljahr 2020/2021 die Gesamtstundendotation im Fachbereich Religion an der Kleinschule Planken mit 5.5 Wochenlektionen festzulegen. 6 (4 FBP, 1 FL, 1 VU) : 1 (VU)

2020/138 Bewilligung Eingriff in Natur und Landschaft Erstellung Photovoltaikanlage

Sachverhalt Der Eigentümer des Plankner Grundstücks Nr. 438 plant die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf der Dachfläche des bestehenden Ferienhauses in Oberplanken. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft als Eingriffe in Natur und Landschaft.

Das Amt für Umwelt hat mit Amtsvermerk vom 31. Juli 2020 entschieden, dass das geplante Bauvorhaben gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Anlage diene der Energiegewinnung aus Sonnenlicht und damit einer CO₂-neutralen Energienutzung, was aus Umweltschutzgründen begrüsst werde. Ein Bedürfnis für das geplante Bauvorhaben könne damit nachgewiesen werden. Die Standortgebundenheit für den Eingriff in Natur und Landschaft sei auch gegeben, da die Anlage auf einem bestehenden Gebäude installiert werde. Das Amt für Umwelt spricht sich im Sinne von Art. 13 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NSchG) für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter Einhaltung von folgenden Auflagen aus:

- Die Energiegewinnungsanlage (PV-Anlage) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe des Leitfadens Solaranlagen des Amtes für Bau und Infrastruktur zu erfolgen.
- Die eingereichten Unterlagen vom 6. Juli 2020 (Einreichung Baugesuch) sind integrierende Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und sind von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Gemäss Art. 13. Abs. 2 des NSCHG bedürfen Eingriffe nach Art. 12 Abs. 2 NSCHG der Bewilligung der Gemeinde.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Erstellung der Photovoltaikanlage gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 des NSchG mit den vom Amt für Umwelt erlassenen Auflagen zu bewilligen.

2020/139 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV

Sachverhalt Von Gesetzes wegen hat die Regierung mindestens alle fünf Jahre eine versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der Anstalt über einen 20 Jahre vorausschauenden Zeitraum, beginnend ab dem jeweiligen Jahresende des Vorjahres, erstellen zu lassen und das Ergebnis dem Landtag binnen drei Monaten ab Erhalt des Gutachtens zur Kenntnis zu bringen.

Mit Bericht und Antrag Nr. 138/2019 hat die Regierung dem Landtag ein entsprechendes Gutachten zur Kenntnis gebracht. Das Gutachten kommt im Wesentlichen zum Schluss, dass sich das Verhältnis des AHV-Fonds zur Jahresausgabe mit der aktuellen Gesetzeslage ab dem Jahr 2036 von zurzeit rund 10.2 auf unter 5 Jahresausgaben reduzieren wird. Von den in Bericht und Antrag Nr. 138/2019 vorgeschlagenen bzw. vom Landtag diskutierten Massnahmen sollen nunmehr die folgenden Massnahmen umgesetzt werden: Erhöhung des Beitragssatzes von 8.1 % auf 8.7 % ab 1. Januar 2024 sowie Einmaleinlage bzw. ausserordentlicher Staatsbeitrag von CHF 100 Mio. aus dem Staatsvermögen in den AHV-Fonds per Ende 2020.

Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Massnahmenbündels beträgt insgesamt 0.96 Einheiten, womit das Verhältnis von Fondsvermögen zu Jahresausgaben im Rahmen der Modellannahmen per Ende 2038 von 4.26 (ohne Massnahmen) auf 5.22 Jahresausgaben verbessert werden und somit über die gesetzlich vorgeschriebenen Grenze des Fünffachen der Jahresausgaben angehoben werden kann. Die aufgrund der Beitragserhöhung resultierende Mehrbelastung soll teilweise mit einer Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) dahingehend ausgeglichen werden, dass diese um 0.24 Prozentpunkte reduziert werden. Diese Minderbelastung der Arbeitgeber soll paritätisch auf die Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgeteilt werden, so dass die effektive Zusatzbelastung je 0.18 Prozentpunkte des AHV-pflichtigen Lohns beträgt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und folgende Stellungnahme abzugeben:

Das Gutachten bzw. die versicherungstechnische Prüfung des Vermögens der AHV spricht eine deutliche Sprache und erläutert den Abwärtstrend des AHV-Fonds in den kommenden Jahrzehnten, wenn keine Massnahmen ergriffen werden. Gleichzeitig werden darin mögliche Massnahmen aufgezeigt mit dem Hinweis: „Je früher Massnahmen ergriffen werden, umso länger können diese wirken und desto milder können zukünftige Massnahmen ausfallen.“ Diesem Ansatz ist ohne Wenn und Aber beizupflichten. Die in diesem Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Einzelmassnahmen vermögen indes nicht zu überzeugen.

Die erste vorgeschlagene Massnahme, die Erhöhung des Beitragsatzes um 0.6 % ab 1. Januar 2024 kommt zu früh. Bereits auf den 1. Januar 2018 wurden die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge um jeweils 0.15 %, insgesamt um 0.3 % erhöht. Eine weitere Erhöhung nach so kurzer Zeit erscheint nicht angebracht und verfrüht. Viele Mitarbeitende erhalten seit Jahren aufgrund des Ausbleibens einer Teuerung keine Lohnerhöhung und müssen durch die höheren Abgaben wie beispielsweise die Krankenkassenprämie Jahr für Jahr den Gürtel enger schnallen. Die Lohnabzüge der Arbeitnehmer und die Sozialleistungen der Arbeitgeber in dieser Zeit weiter zu erhöhen, betrachten wir nicht als geeignete Massnahme. Die Mehrbelastung der Betragserhöhung durch eine teilweise Reduktion der Beiträge an die Familienausgleichskasse (FAK) auszugleichen, sehen wir als unnötige Vermischung von Finanzierungstöpfen und eine ungerechtfertigte Quersubventionierung.

Die zweite vorgeschlagene Massnahme, eine Einmaleinlage eines ausserordentlichen Staatsbeitrags in Höhe von CHF 100 Millionen ist politisch vermutlich die erfolgversprechendste Massnahme. Gegenüber einer Erhöhung des Beitragsatzes oder gegenüber einer Erhöhung des Rentenalters betrifft und belastet sie den einzelnen Bürger nicht direkt. Nur reicht diese Summe allein nicht aus, um das gesteckte Ziel von fünf Jahresausgaben im Jahr 2038 zu erreichen. Dazu müsste die Erhöhung mindestens verdoppelt werden und käme somit auf ein Niveau von rund CHF 50 Millionen Franken wie im Rechnungsjahr 2017 oder davor. Diese Erhöhung wäre aufgrund der prall gefüllten Staatskasse ohne weiteres möglich und vertretbar. Bei einem derzeitigen Finanzvermögen des Landes von rund CHF 2.5 Milliarden wäre dies auch finanziell mehr als verkraftbar. Dennoch macht es sich die Regierung mit diesem Vorschlag zu einfach. Sie verschiebt das Anlagerisiko auf einen Schlag an die AHV und nimmt sich aus der Verantwortung.

In diesem Zusammenhang wäre ein bereits im Landtag diskutierter Vorschlag mehr als prüfenswert, nämlich den jährlichen AHV-Staatsbeitrag mit einer Unter- und Obergrenze an das Umlagedefizit der AHV zu koppeln. Der Staat könnte sich am AHV-Umlagedefizit zu 50 Prozent beteiligen. Dies jedoch mit einer Untergrenze

des heutigen Staatsbeitrags von CHF 30 Millionen und beispielsweise einer Obergrenze von CHF 55 Millionen pro Jahr. Die Obergrenze entspräche der Höhe des AHV-Staatsbeitrags vor der Kürzung aufgrund der Massnahmenpakete zur Sanierung des Staatshaushalts. Bezogen auf die AHV-Jahresrechnung 2019 mit einem Umlagedefizit von rund CHF 37 Millionen, käme die Untergrenze von CHF 30 Millionen zum Tragen, und nicht die Hälfte des aktuellen Umlagedefizits von rund CHF 18.5 Millionen. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Deckelung des Staatsbeitrags nach oben, ist doch gemäss dem im Gutachten verwendeten Modell mit einem steilen Anstieg des Umlagedefizits zu rechnen.

Im Vernehmlassungsbericht völlig ausgeblendet werden eine grundsätzliche Erhöhung des Rentenalters sowie eine mögliche Flexibilisierung des Rentenalters. Die Regierung schrieb im Bericht und Antrag Nr. 138/2019, dass die Lebenserwartung laufend zunimmt und wiedergibt die Faustregel, dass die Lebenserwartung um ein Jahr pro Jahrzehnt steigt. Dies hiesse konsequenterweise nichts anderes, als das Rentenalter alle 10 Jahre um ein Jahr zu erhöhen, im Sinne einer Indexierung des Rentenalters an die Lebenserwartung, um die Nachhaltigkeit des AHV-Fonds auch längerfristig sicherzustellen. Zu diesem Sachverhalt wäre eine fundierte Erklärung der Regierung wünschenswert gewesen. Prüfwert wären zudem auch Möglichkeiten zur Flexibilisierung des Rentenalters.

Abschliessend bedankt sich die Gemeinde Planken für die Möglichkeit, zu den von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen zur langfristigen finanziellen Sicherung der AHV Stellung nehmen zu dürfen.

Dieser Beschluss wurde am 16. Juli 2020 im Zirkularverfahren gefasst.

2020/140 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung der Gesetze über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), die Invalidenversicherung (IVG), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG), die Familienzulagen (FZG) sowie die Arbeitslosenversicherung (ALVG)**

Sachverhalt In den von den AHV-IV-FAK-Anstalten insbesondere anzuwendenden Gesetzen, dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), dem Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG), dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) sowie dem Gesetz über die Familienzulagen (FZG) besteht aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung, technischen oder gesellschaftlichen Veränderungen oder im Rahmen des EWR Revisionsbedarf, dem nunmehr in gesammelter Form nachgekommen werden soll.

Die vorgeschlagenen Anpassungen im AHVG betreffen beispielsweise die Möglichkeit der Weiterverrechnung von vom Arbeitgeber verschuldeten Mehrkosten im Zusammenhang mit den Arbeitgeberkontrollen, die Einführung einer Kausalhaftung für nicht entrichtete Sozialversicherungsbeiträge, die Verlängerung der Vollstreckungsverjährung, Anpassung der gesetzlichen Grenzen betreffend die Reserven der Verwaltungskostenrechnung, die Einführung des Mindestbeitrages als weitere Anspruchsvoraussetzung, Änderungen betreffend Flüchtlinge oder betreffend die Rückerstattungspflicht von Erben für unrechtmässig bezogene Renten, die Einschränkung des Rückgriffs gegen Ehegatten und Verwandte sowie den Arbeitgeber, die Einführung der Möglichkeit einen Vergleich abzuschliessen sowie die Anpassung der Strafbestimmungen.

Die Anpassungen im IVG umfassen insbesondere die Möglichkeit, neu Ausbildungskurse als berufliche Massnahme zuzusprechen sowie analog zum AHVG, die Möglichkeit, einen Vergleich abzuschliessen. Im ELG wird beispielsweise vorgeschlagen, dass kein Anspruch besteht, falls die Steuererklärung nicht rechtzeitig oder vollständig eingereicht wird, die Bezüger von in- und ausländischen Rentnern gleichzustellen sowie Änderungen betreffend Flüchtlinge. Auch im FZG werden analoge Änderungen vorgeschlagen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2020/141 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sozialhilfegesetzes (Fürsorgerische Unterbringung und Heimaufenthalt)

Sachverhalt Die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung von Personen gegen ihren Willen in Anstalten bzw. psychiatrischen Kliniken ist derzeit in Art. 11 bis 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG) geregelt. Danach dürfen Personen, die geisteskrank oder geistesgeschwach sind, an Suchterkrankungen leiden oder schwer verwahrlost sind, gegen ihren Willen in einer geeigneten Anstalt untergebracht oder zurückbehalten werden, wenn ihnen die nötige Hilfe anders nicht erwiesen werden kann. Diese Bestimmungen sind jedoch teilweise lückenhaft und veraltet. Da das bestehende Recht über die Unterbringung und Zurückbehaltung im Wesentlichen aus der Schweiz rezipiert wurde und Unterbringungen – mangels einer geeigneten inländischen Anstalt bzw. Klinik - in der Praxis grenzüberschreitend vor allem in der Schweiz erfolgen, sollen für die Gesetzesrevision die Bestimmungen aus der Schweiz als Rezeptionsgrundlage herangezogen werden. Dementsprechend wird die Unterbringung bzw. Zurückbehaltung neu als fürsorgerische Unterbringung bezeichnet. Unter

anderem sollen auch Bestimmungen über medizinische Massnahmen im Falle einer Unterbringung und Zurückbehaltung ergänzt werden. Anders als in der Schweiz soll jedoch auch die Unterbringung bei ausschliesslicher Fremdgefährdung möglich sein.

Auch im Falle eines Aufenthalts in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen besteht Regelungsbedarf, da Einschränkungen der Bewegungsfreiheit – diese erfolgt meist durch mechanische Massnahmen wie zum Beispiel Bettgitter, Gurtfixierungen, Sitzhosen, vorgesteckte Therapietische oder kann auch durch Verabreichung sedierender Medikamente verwirklicht werden - bei einem entsprechenden Aufenthalt derzeit gesetzlich nicht geregelt sind. Aus diesem Grunde sollen entsprechende Bestimmungen auf der Grundlage der Schweizer Rezeptionsgrundlage eingefügt werden. Darin werden insbesondere die Voraussetzungen für bewegungseinschränkende Massnahmen und eine Pflicht zur Protokollierung auf Gesetzesebene normiert.

Schliesslich wird geregelt, in welchen Fällen das Gericht angerufen werden kann. Weiters soll in dieser Vorlage auch einem bereits schon länger bestehenden Handlungsbedarf in Bezug auf die Verpflichtung zur Rückerstattung von Sozialhilfe nachgekommen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2020/142 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG)

Sachverhalt Die Begrenzung der Emissionen von elektrischen und magnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz (Strahlung), die beim Betrieb von Anlagen erzeugt werden, wird im Umweltschutzgesetz (USG) und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) geregelt. Als Rezeptionsgrundlage diente damals die schweizerische NISV.

Anfang 2019 wurden in der Schweiz neue Mobilfunkfrequenzen in den Bereichen 700 MHz, 1400 MHz und 3,5 GHz vergeben. Da für den Bereich um 1400 MHz jedoch kein Anlagegrenzwert (AGW) definiert war, wurde im Rahmen der Schweizer NISV-Revision im Juni 2019 für Frequenzen um 1400 MHz ein AGW definiert. Ebenfalls wurde im Rahmen dieser NISV-Revision die Definition des massgebenden Betriebszustandes von Mobilfunkanlagen angepasst. Damit soll der Abstrahlcharakteristik von neuen Antennentechnologien, den sogenannten adaptiven

Antennen, Rechnung getragen und die Einführung des neuen Mobilfunkstandards 5G (New Radio) ermöglicht werden.

In naher Zukunft soll der Mobilfunkstandard 5G auch in Liechtenstein eingeführt werden und mittelfristig flächendeckend verfügbar sein. Mit der gegenständlichen USG-Anpassung soll die in der Schweiz durchgeführte NISV-Revision auch in Liechtenstein übernommen werden. Damit wird die Grundlage zur Beurteilung von adaptiven Antennen und somit für die Einführung des neuen Mobilfunkstandards geschaffen. Zusätzlich sollen neu die IGW für Mobilfunkfrequenzen mittels einer Berechnungsvorschrift auf Gesetzesstufe definiert werden.

Zudem sollen im Rahmen dieser USG-Änderung drei weitere kleinere Anpassungen des Umweltschutzgesetzes vorgenommen werden. So soll beispielsweise eine EWR-rechtliche Standardformulierung zur jeweils gültigen Fassung von in Verweisen im USG angeführten EWR-Rechtsvorschriften eingefügt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2020/143 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes

Sachverhalt Liechtensteins Siedlungen befinden sich grösstenteils im Talraum zwischen dem Rhein im Westen und der Bergflanke, die sich im Osten von Balzers bis Schaanwald erstreckt. Im Westen schützt uns der Rheindamm vor Hochwasser und im Osten der Wald vor Rufen, Steinschlag, Rutschungen und Lawinen. Durch die Schutzfunktion des Waldes werden die Folgen der sogenannten gravitativen Naturgefahren wie Steinschlag, Erdbeben und Erosion sowie in steileren Lagen die Gefahr von Schnee und Lawinenabgängen reduziert, im besten Fall minimiert. Dank seinem Wasserrückhaltevermögen trägt der Wald generell wesentlich zum Hochwasserschutz bei.

Entsprechend wurde ein gestufter, artenreicher Wald, der ein Optimum an Stabilität erreicht und deshalb seine Schutzfunktion am besten erfüllen kann, als Ziel definiert. Dieses Ziel ist aber nur über eine funktionierende Naturverjüngung des Waldes nachhaltig zu erreichen und sicherzustellen. Zu hohe Wilddichten bzw. lokal massierte Wildkonzentrationen führen meist dazu, dass zu viele Knospen und Triebe der Jungpflanzen verbissen werden und somit nur eine ungenügende Verjüngung stattfinden kann. Der Zielsetzung eines möglichst stabilen Schutzwaldes,

der den gesetzlichen Auftrag zum Schutz der Bevölkerung zu erfüllen vermag, kann unter diesen Umständen nicht mehr entsprochen werden.

Genau dem Schutzwald ist es aber zu verdanken, dass unsere Wohngebiete bisher von grösseren Personen- und Objektschäden verschont geblieben sind. Bei ausbleibender natürlicher Verjüngung der Schutzwälder ist jedoch dieser Schutz gefährdet. Derzeit besteht bei rund 60 % der Schutzwälder keine ausreichende Waldverjüngung. Insbesondere die höher gelegenen Schutzwälder weisen diesbezüglich erhebliche Defizite auf.

In Wäldern mit direktem Personen- und Objektschutz (Steinschlag, Rutschungen, Lawinen) in den Hochlagen über 1'000 m ü. M. ist die Waldverjüngung sogar auf knapp 90 % der Fläche unzureichend. Durch diese mangelnde oder völlig fehlende Verjüngung in Kombination mit der zunehmenden Überalterung der Schutzwälder steigt der dringliche Sanierungsbedarf vieler Schutzwaldbestände an und wird in Zukunft erhebliche Aufwendungen nötig machen.

Seit über 30 Jahren ist die Verbesserung der Waldverjüngung ein grosses Thema. So wurde 1989 eine umfangreiche Studie des Forschungsinstituts für Wildtierkunde der Veterinärmedizinischen Universität Wien ausgearbeitet. Elf Jahre später folgte die Wald-Wild-Strategie 2000 von Dr. Peter Meile. Beide Gutachten belegten einen massiv überhöhten Schalenwildbestand und forderten Massnahmen. Auf Grundlage der Wald-Wild-Strategie 2000 wurde eine Umsetzungsstrategie entwickelt, die auf den drei Säulen 1. Schalenwildreduktion, 2. Notfütterungskonzept mit dem Ende der zentralen Grossfütterungen und Massnahmen zur Lebensraumverbesserung sowie 3. Lebensraumberuhigung ruhen sollte, die jeweils einen Massnahmenbereich zusammenfassten.

Wie in der Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Lebensraum Wald aufgezeigt worden ist, konnte der ursprüngliche Zeithorizont bei keiner der drei Säulen eingehalten werden und es bestehen in jeder Säule bis heute noch Umsetzungsdefizite. Umgesetzt wurden in letzter Konsequenz nur Einzelmassnahmen, die teilweise zwar bedeutend waren, aber nicht das Massnahmenpaket als Ganzes. Die Umsetzung aller Massnahmen gestaltete sich aufgrund der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen als schwierig.

Wichtige Meilensteine waren die Umsetzung des Fütterungsverbots und die Einführung von Winterruhezonen, die aber aufgrund der ausgeprägten Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Massnahmen für sich alleine nicht den gewünschten Erfolg bringen konnten. Da sich die Verjüngungssituation im Wald bisher nicht

massgeblich verbessert hat, nahm die Regierung diese akute Problematik in das Regierungsprogramm 2017 – 2021 auf.

Mit Regierungsbeschluss vom 25. Oktober 2017 wurde eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung von Lösungsansätzen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern eingesetzt. Die Arbeitsgruppe hat ihre Tätigkeit am 10. April 2019 abgeschlossen und dem Lenkungsausschuss ihren Abschlussbericht zukommen lassen. In der Folge wurde der Bericht „Massnahmenpaket zur Verbesserung der Waldverjüngung – Umsetzungsempfehlungen des Lenkungsausschusses“ von der Regierung am 4. Februar 2020 zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Inneres, Bildung und Umwelt mit der Umsetzung des Massnahmenpakets beauftragt.

Das Massnahmenpaket umfasst eine Vielzahl an Einzelmassnahmen, die aufgrund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Massnahmen, zwingend gemeinsam umgesetzt werden müssen, damit sie ihre Wirkung entfalten können. Die Vergangenheit zeigt, dass eine unvollständige Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen keine nachhaltige Verbesserung der Situation herbeizuführen vermag. Es ist erklärtes Ziel der Regierung, das Massnahmenpaket in seiner Gesamtheit weiter zu bearbeiten und voran zu treiben. Hierzu gehört die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten genauso wie die Ausscheidung von Wildruhezonen bzw. die Förderung und Vernetzung von Wanderkorridoren, die Überlegungen zur Anpassung von Reviergrenzen oder die Aktualisierung der Kartierungen beispielsweise zum Schutzwald. All diese Massnahmen sind als Gesamtheit zu betrachten, um das übergeordnete Ziel der Reduktion des Schalenwildbestandes auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen. Die Reduktion ist eine unabdingbare Voraussetzung für die notwendige Waldverjüngung. Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht beschränkt sich auf diejenigen Massnahmen, die einer Anpassung des Jagdgesetzes bedürfen, ohne die Bedeutung der anderen Massnahmen bzw. deren Umsetzung zu schmälern. Nur ein integraler Ansatz kann zu einer massgeblichen Verbesserung der Verjüngungssituation in unseren Wäldern führen.

Das Kernstück der gegenständlichen Vorlage bildet die Einführung einer staatlichen Wildhut und die konzeptionelle Darstellung ihrer Aufgaben und Kompetenzen. Darüber hinaus wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausscheidung von Intensivbejagungsgebieten geschaffen. Diese Massnahmen zur Reduktion der Wildbestände wurden in der Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Waldverjüngung von den Gemeinden, Grundeigentümern und Forstvertretern gefordert.

Zusätzlich sollen noch kleinere Anpassungen des Jagdgesetzes zur administrativen Erleichterung (Gültigkeit der Jagdkarte für die gesamte Pachtperiode) und zur

Effizienzsteigerung der Jagd eingeführt werden, beispielsweise soll anstelle der Regierung das Amt für Umwelt die Kompetenz zur Ermöglichung von Ausnahmen nach Art. 34a (Verbote bei der Jagdausübung) erhalten, damit, durch eine Verkürzung des administrativen Verfahrens, schneller auf akute Situationen reagiert werden kann.

Die vorgeschlagene Abänderung des Jagdgesetzes soll in Ergänzung zum unverzichtbar grossen Einsatz der Milizjägerschaft wesentlich zur notwendigen Reduktion des Wildbestands beitragen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Massnahmen sollen die Milizjagd dabei unterstützen, eine Trendwende bzw. eine Reduktion der Schalenwildbestände auf ein dem Lebensraum angepasstes Mass zu erreichen.

Der Schutz der liechtensteinischen Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen ist eine vordringliche Staatsaufgabe. Damit der Schutzwald seine Funktion heute und in Zukunft – für die Bevölkerung und die kommenden Generationen – effektiv erfüllen kann, ist umgehendes und konsequentes Handeln zwingend notwendig, da mit den bislang getroffenen Massnahmen eine ausreichende natürliche Waldverjüngung offensichtlich nicht erreicht werden kann. Mit der gegenständlichen Vorlage zur Anpassung des Jagdgesetzes erfolgt nun der erste, aber bei weitem nicht einzige Schritt der Umsetzung des von der Regierung beschlossenen Massnahmenpakets. Die anderen Massnahmen werden gleichzeitig und unabhängig von der gegenständlichen Vorlage weiterverfolgt, wobei dort die Lebensraumvernetzung und die Schaffung von Wildtierkorridoren, die Ausscheidung von Wildruhegebieten und Äsungsflächen, die konsequente Weiterverfolgung der Schutzwaldausscheidung sowie die Strukturierungen innerhalb von Revieren vor dem Hintergrund wildökologischer Notwendigkeiten im Vordergrund stehen. Eine Kartierung und Kategorisierung der Schutzwälder ist auch mit Blick auf die Ausscheidung von Intensivbejagungs- und Wildruhegebieten erforderlich.

Ein zügiges Voranschreiten auf dem eingeschlagenen Weg ist zwar unabdingbar und die Umsetzung der vom Lenkungsausschuss vorgeschlagenen Massnahmen in Anbetracht der akuten Problematik der Waldverjüngung voranzutreiben. Ausschliesslich ein Mitwirken aller Beteiligten ermöglicht ein Fortkommen in dieser komplexen Thematik. Der Vernehmlassungsprozess und die Auswertung der Stellungnahmen sind Schlüsselemente von hoher Bedeutsamkeit. Um die notwendige Zeit für hierfür zu erhalten, wurde die aktuelle Jagdpachtperiode von der Regierung um ein Jahr, also konkret bis zum 31. März 2022 verlängert. Den Jagdpächtern wurde ein entsprechendes Angebot zur Verlängerung des geltenden Jagdpachtvertrages um ein Jahr unterbreitet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und als Waldeigentümer mit einer Waldzone von rund 4.2 Quadratkilometer die vorgeschlagenen Massnahmen zur Verbesserung der Waldverjüngung mit Schwerpunkt in den Schutzwäldern grundsätzlich zu befürworten.

